

## Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger fürs sog. Internetradio / Webcasting

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 124 vom 19.08.2008, Seite 3022

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 24.03.2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 14.04.2005, Seite 6051, den folgenden Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger fürs sog. Internetradio / Webcasting

### A. Tarif für nicht-interaktive Webcasting Angebote

Der nachfolgende Tarif gilt für die Veranstaltung von Programmen im Internet oder vergleichbaren elektronischen Netzwerken, bei denen die Programminhalte nicht-interaktiv gestaltet sind, linear ablaufen und dem Nutzer keine direkten Einflussnahmen auf das Programm erlauben.

#### I. Nichtkommerzielle Webcaster

1. Für nichtkommerzielle Webcaster und öffentlich-rechtliche Anbieter beträgt die Regelvergütung € 0,000333 pro Titel und Hörer oder alternativ € 0,0001 pro Minute und Hörer. Soweit sich daraus ein höherer Betrag ergibt, beträgt die Vergütung 7,5 % der Kosten. Die Mindestvergütung beträgt € 500 p.a.
2. Wird mehr als ein Webcast-Kanal angeboten, so beträgt die Pauschalvergütung für jeden weiteren Kanal, sofern nicht die Vergütungsberechnung nach Titeln bzw. Minuten Anwendung findet,
  - für den 2. bis zum 5. Webcast-Kanal je € 500,-
  - für den 6. bis zum 20 Webcast-Kanal je € 250,-
  - für den 21. bis zum 35 Webcast-Kanal je € 125,-
  - für den 36. bis zum 50. Webcast-Kanal je € 50,-
  - für den 51. und jeden weiteren Webcast-Kanal je € 25,-.

3. Die pauschale Mindestvergütung sowie die kostenbezogene Vergütung gelten für Angebote mit einem Tonträgeranteil von mehr als 80 %. Sie reduzieren sich um 25 % bei einem Tonträgeranteil bis 80 % und um 50 % bei einem Tonträgeranteil bis 60 %. Die Mindestvergütung reduziert sich auch, wenn sich der geringere Nutzungsumfang daraus ergibt, dass das Programm nur zeitweise angeboten wird. Insgesamt kann die Mindestvergütung oder die kostenbezogene Vergütung aber nicht unter € 250 p. a. sinken. Der auf den Einzelabruf bezogene Tarif bleibt in jedem Fall unverändert.
4. Für die Vervielfältigung zum Zwecke der Webcast-Verbreitung beträgt die Vergütung € 0,125 pro Titel und Jahr.

## II. Kommerzielle Webcaster

1. Für kommerzielle Nutzer beträgt die Vergütung € 1.500 pro Jahr bei Erlösen bis € 50.000 und € 4.000 bei Erlösen bis € 100.000. Für die € 100.000 überschreitenden Erlöse beträgt die Vergütung zusätzlich 10 % bei Erlösen bis € 300.000. Für die € 300.000 überschreitenden Erlöse beträgt die Vergütung zusätzlich 12,5 %.  
Erlöse sind die aus Werbung und Anzeigen oder aus Sponsorschaf, Bartering, Abonnementsgebühren oder sonstigen vergütungspflichtigen Angeboten generierten Einnahmen.
2. Statt der Erlöse werden die Kosten für die Vergütungsberechnung herangezogen, sofern sich daraus ein höherer Betrag ergibt. Bei Kosten bis € 50.000 beträgt die Mindestvergütung € 1.000, für die € 50.000 überschreitenden Kosten bis € 100.000 weitere € 1.000, für die € 100.000 überschreitende Kosten bis € 200.000 8 % und für die € 200.000 überschreitenden Kosten 10 %.
3. Mit der Vergütung gem. vorstehender Ziffern 1 oder 2 ist das Angebot eines Webcast-Kanals abgegolten. Wird mehr als ein Web-cast-Kanal angeboten, so errechnet sich die Vergütung für jeden weiteren Kanal, sofern nicht die Vergütungsberechnung nach Titeln bzw. Minuten gem. nachstehender Ziffer 4 Anwendung findet, wie folgt:
  - für den 2. bis 5. Webcast-Kanal je € 1.000,-
  - für den 6. bis zum 20. Webcast-Kanal je € 500,-
  - für den 21. bis zum 35 Webcast-Kanal je € 250,-
  - für den 36. bis zum 50. Webcast-Kanal je € 100,-
  - für den 51. und jeden weiteren Webcast-Kanal je € 50,4.
4. Werden Erlöse über € 500.000 pro Jahr erzielt, beträgt der Tarif € 0,001 pro Titel und Hörer oder alternativ € 0,0003 pro Minute und Hörer.  
Der Veranstalter kann zu Beginn der Vertragslaufzeit wählen, ob der Festbetrag pro Titel oder pro Minute berechnet wird.

5. Die erlös- bzw. kostenbezogene Vergütung gilt für Angebote mit einem Tonträgeranteil von mehr als 80 %. Sie reduziert sich um 25 % bei einem Tonträgeranteil bis 80 % und um 50 % bei einem Tonträgeranteil bis 60 %.
6. Für die Vervielfältigung zum Zwecke der Webcast-Verbreitung beträgt die Vergütung zusätzlich € 0,25 pro Titel und Jahr, sofern die abrufbezogene Vergütung nach Ziffer 4 Anwendung findet.

### **B. Tarif für personalisierte Webcast-Angebote und/oder Webcast-Angebote mit interaktiven Elementen und/oder solche, die für mobile Nutzungen konfiguriert sind**

Der nachfolgende Tarif gilt für die Veranstaltung von Programmen im Internet oder vergleichbaren elektronischen Netzwerken, bei denen Programme personalisiert angeboten werden und/oder der Programmablauf interaktiv beeinflusst werden kann und/oder Programme für mobile Nutzungen konfiguriert sind.

1. Ist das Programm mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 10 %.
2. Ist das Programm personalisiert oder kann es interaktiv beeinflusst werden, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 10 %. Ist das Programm zusätzlich mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 21 %.
3. Ist das Programm personalisiert und kann es interaktiv beeinflusst werden, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 30 %. Ist das Programm zusätzlich mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 43 %.
4. Sofern der GVL Rechte für diese Nutzungen im Einzelfall nicht übertragen wurden, vermindert sich der Aufschlag anteilig.

### **C. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die vorgenannten Tarife gelten für Angebote, die sich an deutsche Nutzer richten, und auf die maximal 2 % der Gesamtzugriffe aus dem Ausland erfolgen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit zum Erwerb multiterritorialer Rechte. Bei Erwerb einer multiterritorialen Lizenz finden für Zugriffe aus den Ländern, in denen die dort zuständigen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge mit der GVL abgeschlossen haben, die dortigen Tarife Anwendung.
2. Bei dem Erwerb multiterritorialer Rechte erhöht sich die Vergütung um eine Verwaltungskostenpauschale. Sie beträgt für kommerzielle Webcaster einmalig € 750 bei Vertragsschluss. Für die Kosten der multiterritorialen Verteilung muss eine jährliche Kostenpauschale von € 1.500 bei Verteilungen für bis zu zehn Ländern, € 3.000 bei Verteilungen für bis zu fünfzig

Ländern, € 5.000 bei Verteilungen für bis zu einhundert Ländern und € 6.500 bei Verteilungen für mehr als einhundert Ländern gezahlt werden. Die Verwaltungskosten sind begrenzt auf 15 % der tariflichen Vergütung. Sie reduzieren sich bei nicht-kommerziellen Webcastern und Angeboten öffentlich-rechtlicher Anbieter um 50 %. Auch für diese betragen die Kosten höchstens 15 % der Vergütung.

3. Stellt das Webcasting-Angebot lediglich einen Teil eines Gesamtangebots dar, sind die Kosten bzw. Erlöse entsprechend anteilig zu berücksichtigen.
4. Die Erlöse sind – wie auch die Kosten – in geeigneter Weise durch Testate von Wirtschaftsprüfern zu belegen. Bei nichtkommerziellen Angeboten reicht die Bestätigung durch Steuerberater aus. Die Veranstalter melden der GVL die Anzahl der für die Übertragung gespeicherten Titel, die Gesamtdauer ihrer Programme sowie die verwendeten Tonträger nach Label-Code und Marke, Titel, Interpret, Übertragungsdauer, Anzahl der gleichzeitigen Nutzer und Datum. Außerdem ist zu melden, aus welchem Land – zu erkennen an der IP-Adresse – das Programm genutzt wurde. Die Meldungen erfolgen jeweils zum Ende eines Quartals innerhalb einer Frist von drei Monaten. Sie erfolgen grundsätzlich elektronisch auf Basis der hierfür bereitgestellten Meldeschnittstelle. Die GVL kann den Veranstalter von der Meldepflicht befreien. Es verbleibt jedoch bei der Meldepflicht für diejenigen Parameter, die zur Lizenzberechnung erforderlich sind.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei seinen Angeboten die Nutzungsbedingungen der GVL zu beachten. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte müssen direkt von den Wahrnehmungsberechtigten erworben werden.
6. Die Vergütung gilt nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ab. Nicht erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen.
7. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Für Mitglieder einer Verwertungsvereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungen für die Inlandsnutzung um 20 %.

Berlin, den 08.08.2008

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Die Geschäftsführung  
Dr. Gerlach    Zombik